

Gesprächskreis Nachlässe und Autographen

3. Sitzung am 20. April 2015 im Archiv der MPG

Thema: Rechtsfragen bei Nachlässen und Autographen

Das Thema der letzten Sitzung vom 19. Januar 2015 zu Rechtsfragen bei Nachlässen und Autographen wurde fortgesetzt. Die Sitzung wurde durch eine Zusammenfassung des Workshops vom Januar 2015 zu Rechtsfragen bei Nachlässen eingeleitet (s. Anlage). Im Anschluss wurden, auch in Rekurs auf die vorherige Sitzung, **Vertragsfragen** diskutiert. Bei Abschluss eines (Schenkungs-)Vertrags sollten sämtliche Erben des Nachlassers befragt und mit „ins Boot“ geholt werden, um eventuelle Konflikte und Rückforderungen zu vermeiden. Dieses Vorgehen ist in den meisten Archiven bereits generelle Praxis. Die Erbenermittlung empfiehlt sich nicht nur aus Gründen der einwandfreien Eigentumsübertragung, sondern auch im Hinblick auf die ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Zur Übernahme eines Nachlasses unter Vorlage eines Erbscheins konnte nur in einem Fall berichtet werden.

Im Hinblick auf vertraglich geregelte **Sperrungen** bestimmter Nachlassteile oder eines ganzen Bestands wurde diskutiert, ob Nachlässe unter solchen Auflagen überhaupt übernommen werden sollten. Die Anwesenden waren sich jedenfalls darüber einig, dass es für die Archiv- und Bibliotheksarbeit wenig erfreulich sei, auf Grund von fehlenden, ungeklärten oder ungünstigen Rechtsgrundlagen im Bezug auf Nachlässe lediglich „totes Kapital“ verwalten zu können.

Zum **Persönlichkeitsschutz** und zum **Urheberrecht** wurden u. a. folgende Punkte besprochen:

Zum Persönlichkeitsschutzrecht:

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob bei der **Online-Veröffentlichung** eines Findmittels von jeder Person, die im Personenregister genannt wird (z. B. als Korrespondenzpartner), die Einwilligung eingeholt werden müsse. Die Diskussion ging in die Richtung, in jedem Fall die archivgesetzlichen Schutzfristen (je nach Bundes- oder Landesarchivgesetz 10 bzw. 30 Jahre nach Tod oder 100 bzw. 110 Jahre nach Geburt der betroffenen Person) als Richtlinie zu nehmen.

Zum Urheberrecht:

Die Vorlage von urheberrechtlich geschützten **unveröffentlichten Werken** (z. B. Briefe, Manuskripte) ist möglich, da die Einsichtnahme im Lesesaal innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Personenkreises bleibt. Anders sieht es bei beabsichtigten Zitaten aus unveröffentlichten Werken aus. Hierzu ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich. Insofern dem Archiv vom Urheber die ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte übertragen worden sind (z. B. im Rahmen eines Schenkungsvertrags), kann das Archiv Dritten einfache Nutzungsrechte gewähren. Ist dies nicht der Fall, und ist der Urheber nicht ohne einen vertretbaren Aufwand erreichbar, empfiehlt es sich, im Nutzungsantrag des Archivs auf die Bestimmungen des UrhG hinzuweisen. Zugleich sollte man den Nutzer eine **Haftungsfreistellungserklärung**

unterzeichnen lassen: die Kontaktaufnahme zu den Urhebern, die Pflicht zur Einholung der entsprechenden Einwilligungen sowie die Haftung bei eventuellen Verstößen liegen somit im Verantwortungsbereich des Nutzers.

Zum Urheberrecht wurden zwei weitere interessante Fragen diskutiert: Gilt hinsichtlich des Urheberrechts die gesetzlich vorgeschriebene **Frist** von 70 Jahren auch dann, wenn zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Urheber eine andere, kürzere Frist vereinbart wurde (z. B. 50 Jahre in Anlehnung an die ältere Fassung des UrhG)?

Können Erben, auf die das Urheberrecht mit Tod des Urhebers übergeht, vertragliche Vereinbarungen zum Nutzungsrecht ändern oder widerrufen, die zwischen Archiv und Urheber zu Lebzeiten getroffen worden sind?

Arbeitskopien von Unterlagen, die als unveröffentlichte Werke i. S. d. UrhG gelten können, sind für wissenschaftliche Zwecke gestattet. Allerdings sollte im Nutzungsantrag genau ausgewiesen sein, welche Unterlagen als Arbeitskopien herausgegeben wurden. In diesem Zusammenhang ist auch die Haftungsfreistellungserklärung unerlässlich.

Vom Nutzer selbst angefertigte Fotografien von Dokumenten werden inzwischen in vielen Archiven zugelassen. Bei älteren Unterlagen sind hier allerdings bestandserhalterische Bedenken anzumelden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einräumung **unbekannter Nutzungsarten** (§ 31a UrhG) in Schenkungsverträgen zwar erlaubt ist, vor Gericht aber keinen Bestand habe. Die unterschiedlichen Nutzungsarten sollten im Idealfall im Schenkungsvertrag aufgelistet werden.